

ACCIRE GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefern. Die Annahme der Lieferung stellt für uns ein schlüssiges Handeln dar und wird somit als Einverständnis mit diesen Bedingungen aufgefasst. Schriftliche Individualabreden bleiben davon unberührt.
2. Alle Vereinbarungen, die der Besteller mit uns zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen hat, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote, Unterlagen und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung stets freibleibend. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat.
2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
3. Von uns angenommene Aufträge können nicht einseitig vom Besteller, sondern nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns storniert werden (Schadenersatzforderung grundsätzlich vorbehalten). Sonderbestellungen von Waren können nicht storniert oder rückgängig gemacht werden.
4. Die Angaben über die von uns vertriebenen Produkte im Rahmen von Internetseiten und Präsentationen sowie in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und in sonstiger Form stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Zusicherungen von Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB dar. Solche Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch unsere hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter, in der diese Eigenschaften ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen und in der unsere Haftung auf einen Höchstbetrag beziffert sein muss.
5. Muster der von uns vertriebenen Produkte gelten als Versuchsmuster und nicht als Probe im Sinne von §494 BGB. Die geltenden Toleranzbereiche sind zu beachten und zu akzeptieren.
6. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:
 - a) In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d.h., sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom Besteller stammend.
 - b) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten wird eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders angegeben - netto ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise beziehen sich auf die Hard- und Softwarekomponenten selbst und beinhalten nicht die Kosten für Installation, Montage und Inbetriebnahme dieser Komponenten sowie Softwareanpassungen am Aufstellungsort. Im Rahmen der Inbetriebnahme vor Ort erforderliche und notwendige Softwareanpassungen, Zusatzwünsche sowie sonstige Änderungen auf Verlangen des Bestellers werden gesondert berechnet.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unsere Zahlstelle zu leisten. Der unberechtigte Abzug von Skonto wird grundsätzlich nachbelastet.
4. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens in Höhe von 7 % zu verlangen.
5. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.

7. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Es wird vermutet, dass die Zahlungsfähigkeit des Bestellers infrage gestellt ist, wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wird. Ist im Fall von Satz 1 die Lieferung bereits erfolgt, wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

8. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Bestellers, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und - soweit möglich - mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

1. Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
2. Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so sind wir berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern das Interesse des Bestellers nicht eindeutig auf den bestellten Typ beschränkt ist. Der Besteller ist in diesem Fall nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er nachweist, dass sein Interesse an der Lieferung infolge der Typenänderung entfallen ist.
3. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Erteilung von Freigaben, insbesondere von Plänen, oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerungen zu vertreten haben.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit. Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet sind, kann uns der Besteller nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Erst nach Ablauf der Nachfrist können wir in Verzug geraten.
5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf in Versand gebracht oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
6. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
7. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen, etc.) bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
8. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
9. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in IV. 8. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
10. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller monatlich ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch insgesamt 5%, in Rechnung gestellt werden. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
11. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
12. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
13. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung der von uns geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand in Versand gebracht oder abgeholt wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Auftragsgemäß durch uns installierte Produkte sind vom Besteller unverzüglich zu testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, hat der Besteller unverzüglich die schriftliche Abnahme zu erklären. Verweigert der Besteller die Abnahme, hat er uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Installation, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch ein Fehlerprotokoll bei uns ein, gilt das Werk als abgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller (einschließlich Nebenkosten und Schadensersatzansprüche) vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Liefergegenstandes entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen ihn unwiderruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unzulässig. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und auf unser Verlangen auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller hiermit in Höhe des Rechnungswerts an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind ferner berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Ware entstehenden Kosten trägt der Besteller. In der Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstands zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen, ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausbezahlt. Der Besteller hat unseren zur Abholung des Liefergegenstandes ermächtigten Mitarbeitern den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Sach- und Rechtsmängel

1. Wir leisten dafür Gewähr, dass die von uns vertriebenen Produkte die schriftlich spezifizierten Merkmale aufweisen. Für die Geeignetheit der von uns vertriebenen Produkte, für seine Applikation ist ausschließlich der Besteller verantwortlich (Systemverantwortung). Soweit wir Applikationsberatung bieten, beschränkt sich die Verantwortung dafür auf die gebotenen Produkte und ihre in prüfbar technischen Parametern spezifizierten oder spezifizierbaren

Merkmale (Komponentenverantwortung). Muster sind für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgeblich (s. Abschnitt II. 5.).

2. Das mit der Verwendung unserer Produkte in der Applikation des Bestellers verbundene Risiko, insbesondere das Produkthaftungsrisiko, tragen wir nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gilt insbesondere, wenn die Applikation des Bestellers für lebenserhaltendes oder lebensrettendes Gerät bestimmt ist, oder wenn ihr Betrieb in anderer Weise mit Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden sein kann.
3. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Bestimmungen der §§ 377 ff HGB gelten für den Besteller unabhängig davon, ob er im Rechtssinne Kaufmann ist oder nicht. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht.
4. Soweit unsere Leistung einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer VIII. - die Vergütung zu mindern oder - sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.
6. Voraussetzung für unsere Haftung für Mängel ist, dass diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, auf besonderen äußeren Einflüssen oder auf nicht reproduzierbaren Softwarefehlern (s. dazu auch Abschnitt X. Allgemeine Softwarelizenz) beruhen - soweit diese Umstände nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Ist uns die Herstellungsweise oder die Materialzusammensetzung vorgeschrieben, haften wir insoweit nicht für Mängel.
7. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller - nach Verständigung mit uns - die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind - oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
8. Nimmt der Besteller einen grob mangelhaften Liefergegenstand an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.
9. Mängelansprüche verjähren in 6 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist.
10. **Für gebrauchte Liefergegenstände ist jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.**
11. Vorstehende Ziffern 9 und 10 gelten nicht,
 - a) soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften,
 - b) soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VIII. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird, ist der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst ent-

standen sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Wir sind in keinem Fall haftbar für mittelbare Neben- oder Folgeschäden. Die Entschädigung des Bestellers aufgrund einer Forderung seinerseits ist, ungeachtet der Art der Forderung, entweder aufgrund einer Haftung oder aus dem Vertrag auf den von ihm für die Waren gezahlten Kaufpreis beschränkt.

4. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen (siehe Abschnitt VII. 9)., gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Die Ausschlussfrist gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften und soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

IX. Auf- und Einbauten; Technische Beratung

1. Der Besteller ist für den Auf- und Einbau sowie den Betrieb des Liefergegenstandes grundsätzlich allein verantwortlich, einschließlich und uneingeschränkt des Einholens aller Genehmigungen, Lizenzen oder Zertifikate, die für den Auf- und Einbau sowie den Betrieb des Liefergegenstandes erforderlich sind.
2. Jedwede technische Beratung, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren angeboten oder gegeben wird, ist eine kostenlose Gefälligkeit dem Besteller gegenüber, und wir haben keinerlei Verantwortung bzw. übernehmen keinerlei Haftung für den Inhalt oder die Anwendung einer derartigen Beratung.

X. Allgemeine Softwarelizenz

1. Ist für eines unserer Software-Produkte keine produktbezogene Software-Lizenz erstellt oder auf keine gesonderte Lizenzvereinbarung hingewiesen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers als verbindlich anerkannt.
Bei der Erstellung von Software im Auftrag eines Bestellers gemäß seinen Anforderungen (Individualsoftware) werden Lizenzbestimmungen sowie die Übertragung der Rechte am Auftragswerk immer gesondert schriftlich geregelt.
2. Der Besteller erhält nach Maßgabe der Regelungen der §§ 69a ff. UrhG und der nachfolgenden Bestimmungen das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der von uns hergestellten Software.
3. Die Software darf nur auf der Anzahl und Art von Geräten, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Die Vervielfältigung, die Rückübersetzung in den Quellcode (Dekompilierung), Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 69 d Abs. 2 und 3 sowie 69 e UrhG gestattet. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Die Nutzung einer erlaubt angefertigten Sicherungskopie zusätzlich zur erworbenen Lizenz ist nicht statthaft.
4. Die Software und/oder die Dokumentationen dürfen weder unentgeltlich noch gegen Entgelt einem Dritten zugänglich gemacht oder für Zwecke Dritter genutzt werden.
5. Bei unveränderter Standardsoftware ist der Besteller zu einer Übertragung der Rechte nur berechtigt, wenn der Erwerber sämtliche Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig übernimmt, der Besteller schriftlich die Übertragung unter Nennung des Erwerbers anzeigt, dem Erwerber sämtliche Originaldatenträger und Lizenzurkunden übergibt und der Besteller keine Kopien der Software zurückhält. Wir können von dem Erwerber eine Upgrade-Gebühr verlangen, um die Software auf den aktuellen Stand zu bringen. Im Übrigen sind die Rechte gemäß Abs. 1. nicht übertragbar.
6. Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.
7. Bei jedem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 25.000,00 verwirkt, unabhängig davon, ob Schadensersatzansprüche bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens durch uns oder in deren Auftrag zusätzlich geltend gemacht werden.
8. Für durch den Einsatz der von uns gelieferten Software an Datenträgern/Geräten/Anlagen oder an anderer Software des Bestellers entstandene Schäden wird nur gehaftet, wenn der schadensursächliche Mangel an der/dem gelieferten Software/ Datenträger von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt.
9. Bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten - gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Absatzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausge-

schlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind. Gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung - nicht aber auf Schadensersatz - bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. Es gilt als akzeptiert, dass nach dem heutigen Stand der Technik Fehler in den Programmen und in der dazugehörigen Dokumentation nicht ausgeschlossen werden können. Offensichtliche Gebrauchsmängel der Software, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch uns vorhanden sind und uns vom Besteller mitgeteilt werden, beheben wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Bereitstellung neuer mangelfreier Software. Werden Mängel im Programm geltend gemacht, müssen diese uns in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt werden.
11. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die Programmfunktionen von Standardsoftware den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Ebenso ist eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden an dem Verlust der gespeicherten Daten sowie für andere mittelbare bzw. Folgeschäden ausgeschlossen, soweit unsererseits ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nicht vorliegt. Erforderlichenfalls ist der Besteller verpflichtet, bei der Beseitigung von Mängeln durch uns mitzuwirken.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich, die an dem Liefergegenstand oder dem sonstigen Leistungsgegenstand, insbesondere an Software und der dazugehörigen Dokumentation bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
2. Ist der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Beschreibungen oder Mustern des Bestellers angefertigt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass durch unsere Herstellung und Lieferung in der vorgesehenen Ausführung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Erhebt ein Dritter Ansprüche auf gewerbliche Schutzrechte bezüglich des Liefergegenstands, so hat der Besteller den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn oder uns ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Bestellers, uns den Streit zu verkünden, nicht berührt.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz oder der Sitz unserer Niederlassungen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
3. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand: Oktober 2005



ACCIRE GmbH

OT Liegau-Augustusbad Wiesenstraße 12, 01454 Radeberg

Tel. +49 (03528) 41 48 65

e-mail. accire@accire.com